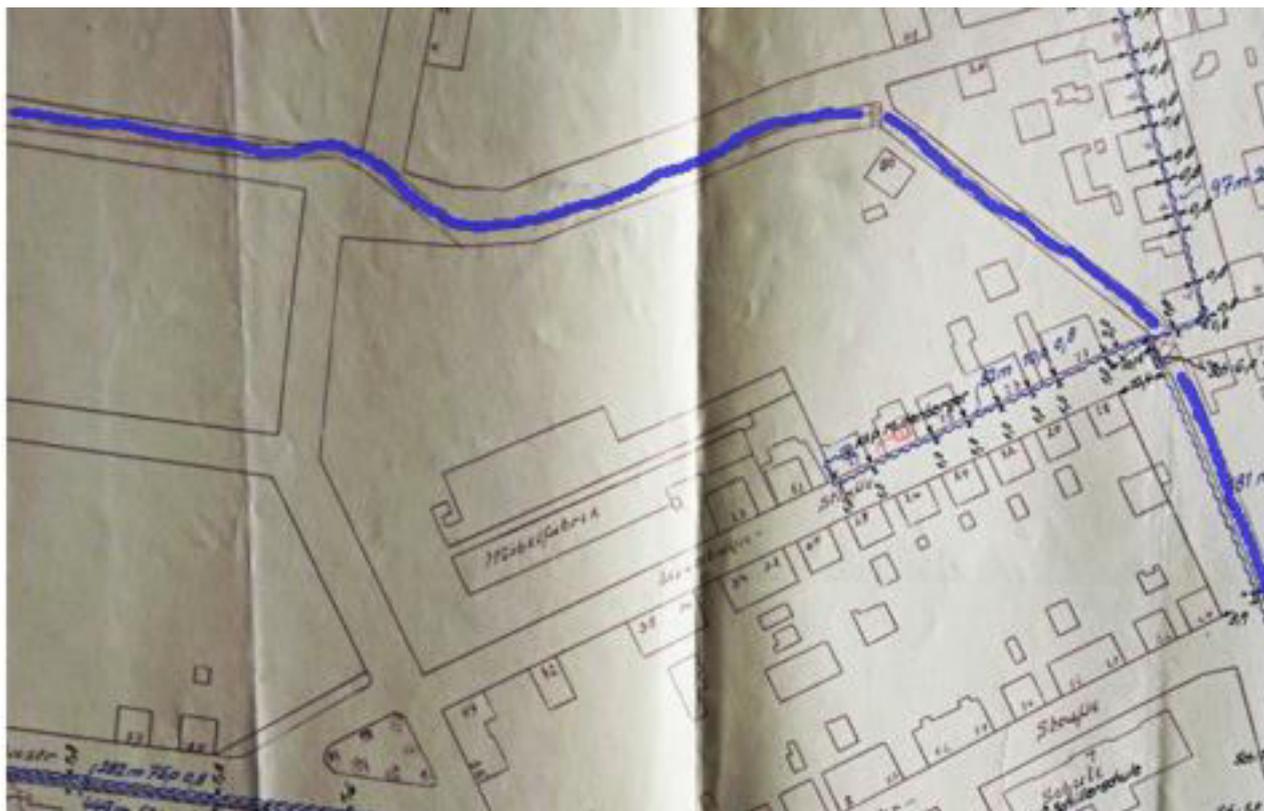


Klage wegen Hochwasser 1911



Möbelfabrik Schmidt (später Bechtel) und Verlauf des Hengstbaches im Jahr 1931

E. Rothschild
Rechtsanwalt.
Telephon Nr. 25.
Postscheckkonto Nr. 2237
(Frankfurt a. M.)



Langen, den 25. Sept. 11.
(Bez. Darmstadt.)

An
die Gemeinde

Sprendlingen.

Infolge des Hochwassers im
Februar 1909-Übertritt des Hengstbaches-
ist Herrn Joh. Gg. Schmidt dortselbst ein
Schaden von 94,43 $\frac{1}{2}$ entstanden, für den er die
Gemeinde haftbar macht, da keine Vorkehrungen
gegen das Übertreten des Baches seitens der
Gemeinde getroffen waren.

Herr Schmidt hat mich mit Klager-
hebung gegen die Gemeinde beauftragt.

Ich frage noch einmal an, ob etwa der
Schaden freiwillig ersetzt werden soll und
bitte um gefäll. Antwort bis zum 5. k. Mts.

./.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nehme
ich an, dass auch die Gemeinde gerichtliche
Entscheidung wünscht.

Hochachtend

Rosler
Rechtsanwalt

f. ✓
29. IX 11 (Einschluss)

Wie bekannt ist zur Leistung der
Pflicht zum Abbau des 25-Sept. 1911 in
Auftrag der Verwaltungskommission
Johann G. Schmidt für
den Fall der Abgabe des
Einschlussbeschlusses mit dem
dem Einschluss zum Abbau müssen
Kreise wie Frau am 15. Okt. 1911
Kreise zu besorgen oder abzugeben
Auftrag erhalten.

Rosler

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nehme
ich an, dass auch die Gemeinde gerichtliche
Entscheidung wünscht.

H o c h a c h t e n d

Koller
Rechtsanwalt

29.IX 11 Schreiben

Wir bekennen zum Empfang Ihres
Schreibens vom 25.Septbr. l. J. in
Sachen des Möbelfabrikanten
Johann Gg. Schmidts für
den wir die Angelegenheit erst
der Baukommision und dann
dem Gemeinderat vorlegen müssen
können wir Ihnen vor 15. Oktbr. d.J.
kein zusagenden oder ablehnenden
Bescheid erteilen

Dreieicher

Dreieicher

11.11.11 Schreiben an Herrn Rechtsanwalt
Rothschild
Langen

In der Sache Johann Gg. Schmidt gegen
die Gemeinde teilen wir Ihnen mit, daß
der Gemeinderat dem Anspruch des Klägers
auf Grundes Art. 94 des Bachgesetzes ab-
gelehnt hat.

Die Gemeinde hat das Bachbett des Hengstbaches
schon vor Jahren u. in diesem Sommer wieder
gehörig reinigen lassen Indeß der Wasserlauf
nicht gehindert wird.

Ein großer Fehler des Schmidt war, daß er seine
Gebaulichkeiten zu tief gestellt hat, dadoch das
Bett des Hengstbaches, das seit undenklichen Zeiten
besteht ihm als geborenen Sprendlinger bekannt war
und so auch bei Ausführung seiner Gebaulichkeiten
hätte Rücksicht nehmen müssen.

Wenn ganz unvorbereitet Wasser, Schnee oder Eis-
abgang und dabei auch noch bei Nacht vorkommen
wie es hier der Fall war, so ist jede Menschen-
hand zu schwach das Element so zu ? ? ?
wenn auch noch die allerbesten Vorsichtsmaß-
nahmen getroffen sind.



Dreieicher

Großherzogliches Kreisamt.

Offenbach (Main), den 3^{ten} November 1911.

Sachverhalt: Klage des Hofmann Georg Schmidt gegen
die Gemeinde Sprendlingen wegen
Lohnaussetzung in Folge Wasserschad.

Auf Ihre Klage vom 24. Oktober 1911 erwidere
ich, daß die Gemeinde verpflichtet ist nach
Art. 94 des Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre
1899 Lohnaussetzungen zum Schutz gegen Naturkatastrophen
nehmen zu lassen. Die Lohnaussetzung gegen die Ge-
meinde wurde nicht begründet, sondern die Gemeinde
Pflichterfüllung ihrer Verpflichtung nicht erfüllt
hat. Inwiefern das für zutrifft verbleibt sich
im vorliegenden Sinne.

Lohmann

Au
Großf. Ludwigsmeißner
Sprendlingen

Klage des Johann G. Schmidt gegen die Gemeinde Sprendlingen wegen
Wasserschaden:1911

Großherzogliches Kreisamt

Offenbach (Main) den 3ten November 1911

Betreffend: Klages des Johann Georg Schmidt gegen
die Gemeinde Sprendlingen wegen
Schadenersatzes in Folge Hochwassers.

Auf Ihre Anfrage vom 24. Oktober 1911 erwidern wir, daß die Gemeinden verpflichtet sind nach Art. 94 des Bachgesetzes in der Fassung vom Jahre 1899 Vorkehrungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen zu treffen. Ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde wäre nur begründet, wenn die Gemeinde schuldhafterweise ihrer Verpflichtung nicht genügt hat. Inwieweit dies hier zutrifft entzieht sich unserer Kenntnis.

Lochmann

An
Großh. Bürgermeisterei

Sprendlingen

Klage des Johann G. Schmidt gegen die Gemeinde Sprendlingen wegen
Wasserschaden:1911

Sprendlingen den 24.Oktbr. 1911

Betreff: Klage des Johann Gg. Schmidt
gegen die Gemeinde Sprendlingen wegen
Schadenersatz in Folge Hochwassers

An Großh. Kreisamt
Offenbach

Wir erlauben hierdurch Großh. Kreisamt um
eine dienstliche Aufklärung zu bitten.

Im Frühjahr 1909 ist infolge Eisgang und Stauung
das Eis des durch Sprendlingen fließenden Hengstbach
über die Ufer getreten des vielleicht vermeiden hilft
werden kann wenn solches nicht unverhoffend in
der Nacht vorgekommen wäre.

In nächster Nähe des Hengstbaches etwa 80meter
entfernt gelegen hat nun der Möbelfabrikant
Johann Gg. Schmidt hier Anfangs klein und
dann durch Anbauten eine größere Möbelfabrik
erbaut.

Wenn Seitens des J. Schmidt der dem mit der
Aufführung der Bauten beauftragten Unternehmer
wurde allerdings der große Fehler, der heute immer
noch vorkommt, begangen, daß die Gebaulichkeiten
zu tief gestellt wurden und man ganz außer
Acht ließ, daß der Hengstbach auf einmal bei
schnellem Eis oder Schneeabgang über seine Ufer
treten könnte.

Wie bereits Eingangs erwähnt ist im Frühjahr 1909 der Hengstbach über seine Ufer getreten u. Gewässer drangen in die ~~?? tief gelegenen~~ tiefer als die Nachbargrundstück gelegenen Gebäulichkeiten wodurch Beschädigungen unvermeidlich bleiben mußten.

Durch Herrn Rechtsanwalt Rotschild in Langen läßt nun der Möbelfabrikant Johann Georg Schmidt bei uns anfragen ob die Gemeinde bereit ist den im Februar 1909 entstandenen Schaden in Höhe von 94M und 43Pf. zu ersetzen. da sich die Gemeinde nicht unnötigerweise Weiße in einen Prozeß verwickeln möchte bittet man Großh. Kreisamt um Auskunft da die Gemeindevertretung auf dem Standpunkt steht die Sache ablehnen zu sollen.

Wie weit würde es führen wenn die Städte Offenbach - Frankfurt bei Übertreten des Maines jeden Wasserschaden bezahlen müßten. Es darf aber auch nicht vergessen werden daß der Hengstbach schon lange besteht, die Höhe des Bachbetts bekannt war u. Schmidt hierauf ---- bei seinen Leuten Rücksicht nehmen u. die Gebäulichkeiten höher hätte stellen müssen.



Dreieicher